

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 – David-Hansemann-Straße -
Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Kreis Heinsberg		
<u>Anschrift:</u>	Der Landrat Untere Wasserbehörde 52523 Heinsberg		
<u>Antrag:</u>	Aus der gutachterlichen Untersuchung durch das Ing. Büro CumGeo vom 01. Juli 1996 ergibt sich aufgrund der geologischen Situation bis in erbohrte Tiefe (7,0 m) keine ausreichende Versickerungsleistung, um die anfallenden Niederschlagswässer ordnungsgemäß über eine Rigole zu entsorgen. Somit ist eine Ableitung der Regenwässer über das städtische Kanalisationssystem nach den hydraulischen Erfordernissen vorzunehmen. Der hier vorliegende 1. Änderungsentwurf des B-Planes Nr. 85 sieht allerdings die Möglichkeit vor, Versickerungen auf den Grundstücken zuzulassen. Sofern diese Festsetzung im B-Plan so getroffen werden soll, ist eine weitergehende, umfassende gutachterliche Darstellung notwendig. Diese Darstellung muss die geohydrologische Situation im Hinblick auf die Versickerungsrate und den Zufluss aus dem Einzugsgebiet beinhalten. Die Anlage einer Retentions- bzw. Speichereinrichtung halte ich aus hydraulischen Gründen für erforderlich. Als Versickerungseinrichtung kommt nur eine Mulden-Rigole mit Belebtenbodenzone und vorgeschaltetem Sedimentfang in Frage. Eine rechtzeitige Abstimmung bei der Wahl einer Versickerungseinrichtung halte ich für sinnvoll.		
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.		
<u>Begründung:</u>	Eine Versickerung der Niederschlagswässer soll zukünftig möglich sein. Zwar hatten die im Jahr 1996 angestellte Untersuchungen zu dem Ergebnis geführt, dass eine Versickerung wirtschaftlich nicht möglich ist, dies hängt jedoch ganz entscheidend davon ab wie tief für ein Versickerungssystem gebohrt werden muss oder ein Bodenaustausch erforderlich ist. Es gibt Hinweise (z.B. in der Nähe befindliche funktionsfähige Versickerungsanlagen), die darauf schließen lassen, dass eine Versickerung ab einer gewissen Größe des Grundstücks (u.a. Fläche für eine Versickerungsanlage) und dem Versiegelungsgrad des Vorhabens sinnvoll sein könnte. Eine weitergehende, umfassende gutachterliche Darstellung der geohydrologische Situation ist nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu erstellen, sondern für den Fall einer konkreten Bauabsicht einer Versickerungsanlage. Eine Versickerung ist im entsprechenden konkreten Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde zu genehmigen, die die erforderlichen Auflagen machen wird.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltaus- schuss Haupt- und Finanzausschuss R A T			